

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E.V. BERLIN

Vorab per E-Mail

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

10785 Berlin, den 11. August 2003
Schellingstraße 4

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003); Referententwurf IV A 3 – S 1910 – 338/03

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben vom 17. Juli 2003, mit dem Sie uns den oben genannten Referententwurf des Steueränderungsgesetzes 2003 übermittelt haben und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Einen wesentlichen Kritikpunkt bildet der Vorschlag, Kreditinstitute dazu zu verpflichten, für jeden ihrer Kunden eine jährliche Aufstellung über dessen gesamte Kapitalerträge bzw. Veräußerungsgeschäfte zu erstellen. Auf unsere grundsätzlichen Bedenken sowie den unverhältnismäßigen organisatorischen und finanziellen Aufwand, der mit einer solchen Maßnahme verbunden wäre, hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum Steuervergünstigungsabbaugesetz, in dem dieser Vorschlag als ergänzendes Element des seinerzeit vorgesehenen umfassenden Kontrollmitteilungssystems enthalten war, ausführlich hingewiesen.

Im Hinblick auf die von uns ausdrücklich begrüßten Pläne der Bundesregierung, begleitend zu dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit auch die Besteuerung von

...

privaten Kapitalanlagen in Deutschland auf Grundlage einer umfassenden Abgeltungssteuer neu zu regeln, ist die Verpflichtung der Kreditinstitute zur flächendeckenden Ausfertigung von Ertragnisbescheinigungen aber auch völlig überflüssig. Durch die Berücksichtigung von Nichtveranlagungs-Fällen und die Durchführung des Freistellungsverfahrens schon bei der Erhebung des abgeltenden Steuerabzugs durch die Kreditinstitute werden Steuerpflichtige künftig ihre Einnahmen aus inländischen Kapitalanlagen grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung deklarieren müssen, wenn sie nicht auf Grund besonderer Umstände ein Veranlagungswahlrecht wahrnehmen. Die Gesetzesbegründung, den Steuerpflichtigen das Ausfüllen von Erklärungsformularen erleichtern zu wollen, läuft daher ins Leere.

Es könnte bei einem Beharren auf dieser Forderung allerdings der Eindruck erweckt werden, es seien hiermit Kontrollmitteilungen „durch die Hintertür“ beabsichtigt, da eine Erwartungshaltung hinsichtlich der „Verwertbarkeit“ solcher im Hinblick auf den vorgegebenen Gesetzeszweck in den meisten Fällen entbehrlicher Bescheinigungen erzeugt würde. Dies würde ein falsches Signal setzen, das das Gelingen des von der Bundesregierung vorgelegten – und sowohl von der Kreditwirtschaft als auch von der übrigen Wirtschaft nachdrücklich unterstützten - Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit konterkarieren würde.

Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, von der Einführung des § 24b EStG-E abzu-
sehen.

Weiterhin bilden die vorgesehenen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung der sog. Rechnungsrichtlinie (2001/115/EG) einen Schwerpunkt unserer Anmerkungen. In diesem Zusammenhang möchten wir vor allem auf die technische Unmöglichkeit hinweisen, die beabsichtigten Änderungen bei der Rechnungserstellung zum 01.01.2004 umsetzen zu können.

Unsere Anmerkungen zu den beabsichtigten Neuregelungen haben wir in dem als **Anlage** beigefügten Vermerk zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
i.V.



(Lehnhoff)



(Steinlein)

Anlage